

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Verordnung
zum
Reglement
über
**die familienergänzende
Kinderbetreuung**

(FeB-Verordnung)

vom 1. November 2016

Inhaltsverzeichnis		Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>		
§ 1	Ermittlung des Einkommens	1
§ 2	Quellenbesteuerung	1
§ 3	Zeitpunkt	1
§ 4	Empfehlung einer Behörde	1
§ 5	Erwerbstätigkeit	1
§ 6	Aus- und Weiterbildung	2
§ 7	Änderungen der Verhältnisse	2
§ 8	Arbeitgeberbeiträge	3
<u>B. Frühbereich</u>		
§ 9	Antrag	3
§ 10	Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	3
§ 11	Auszahlung	4
§ 12	Voraussetzungen für die Institutionen	4
§ 13	Weitere Betreuungsformen	5
<u>C. Schulbereich</u>		
§ 14	Kommunales Angebot	5
§ 15	An- und Abmeldung	5
§ 16	Elternbeiträge	6
§ 17	Ausschluss	6
§ 18	Ausnahmen	7
<u>D. Schlussbestimmung</u>		
§ 19	Inkraftsetzung	7
Anhang 1	Betreuungsgutscheine	8
Anhang 2	Tarifmodell KITA neu	10
Anhang 3	Zeitlicher Anspruch	11

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. Juni 2016, die folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ermittlung des Einkommens

¹Für die Ermittlung des Einkommens füllen die Erziehungsberechtigten alljährlich ein online-Formular (Selbstdeklaration) basierend auf den Zahlen der aktuellen Steuererklärung aus.

²Diese Zahlen werden nach Vorliegen der Steuerveranlagung überprüft.

³Neuzuziehende reichen die für die Ermittlung des massgebenden Einkommens notwendigen Unterlagen ein.

§ 2 Quellenbesteuerung

¹Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise, einen Nachweis über ihre Vermögenswerte sowie allfällige weitere notwendigen Unterlagen ein.

²Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25%.

§ 3 Zeitpunkt

¹In der Regel wird die Überprüfung des massgebenden Einkommens von der Verwaltung im Sommer vorgenommen.

²Die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. der Elternbeiträge haben Geltung für jeweils ein Schuljahr (ab August).

³§ 7 dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 4 Empfehlung einer Behörde

Wird ein Kind auf Empfehlung einer Behörde (insbesondere Sozialhilfe, KESB) betreut, ist der Entscheid der Behörde vorzulegen.

§ 5 Erwerbstätigkeit

¹Das Pensum der Erwerbstätigkeit (in %) wird aufgrund einer Bestätigung des Arbeitgebers ermittelt.

²Die Verwaltung ist befugt, mit Selbständigerwerbenden bzw. mit Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Erwerbsspensums zu vereinbaren.

§ 6 Aus- oder Weiterbildung

¹Erziehungsberechtigte, welche während der Dauer einer Aus- oder Weiterbildung für ihre Kinder die Angebote der familienergänzenden Betreuung nutzen wollen, haben alljährlich folgende Nachweise zu erbringen:

- die Aus- oder Weiterbildung wird für eine berufliche Tätigkeit benötigt
- effektive zeitliche Beanspruchung pro Woche
- Bestätigung der Lehranstalt.

²Für die Berechnung des Anspruchs dient als Basis die Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz¹.

³Wird die Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder wird nach deren Abschluss keine berufliche Tätigkeit aufgenommen, kann die Gemeinde die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 7 Änderungen der Verhältnisse

¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit bzw. der besuchten Aus- oder Weiterbildung, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert fünf Arbeitstagen nach der Änderung bei der Gemeinde melden.

²Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 25%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet.

³Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine bzw. Gebühr haben Gültigkeit ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres.

⁴Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine bzw. die Gebühr rückwirkend für das Schuljahr ausgeglichen, sofern die Differenz mehr als 25% beträgt.

¹Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11), Art. 9

⁵Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von mehr als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitive Berechnung.

§ 8 Arbeitgeberbeiträge

¹Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung können parallel zu den Leistungen der Gemeinde bezogen werden.

²Die Leistungen der Gemeinden können so berechnet werden, dass die Erziehungsberechtigten nach der Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge in jedem Fall den Selbstbehalt (= Minimaltarif) zu bezahlen haben.

B. Frühbereich

§ 9 Antrag

¹Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag auf Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein.

²Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Bestätigung des Arbeitgebers zum Pensum der Erwerbstätigkeit, allfällige Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Bankverbindung).

§ 10 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der einkommensabhängigen Abstufung gemäss der Tabelle im Anhang 1.

²Der Selbstbehalt (= Minimaltarif von CHF 20/Tag bzw. CHF 2/Std.) ist in jedem Fall geschuldet.

³Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 3 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

⁴Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur so viele Betreuungstage ausbezahlt als effektiv gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden.

⁵Die Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate kommen zur Anwendung, wenn die betreffende Institution effektiv einen ‚Babytarif‘ verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

§ 11 Auszahlung

¹Die Beiträge werden in der Regel den Anspruchsberechtigten direkt jeweils bis Ende Monat für den laufenden Monat ausbezahlt.

²In Ausnahmefällen (namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Beiträge anderweitig verwendet werden könnten) kann auch Direktzahlung an die jeweilige Einrichtung erfolgen.

³Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

§ 12 Voraussetzungen für die Institutionen

¹Die Gemeinde entrichtet Betreuungsgutscheine, sofern die betreffende Institution die Rahmenbedingungen gemäss Reglement und Verordnung erfüllt. Sie schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab. Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen eingereicht werden.

²Die Gemeinde entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Institutionen für das Angebot Betreuungsgutscheine.

³Die für die Dienstleistung Betreuungsgutscheine anerkannten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Reinach nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

⁴Die Institutionen verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung.

⁵Die Institutionen halten sich an die administrativen Vorgaben der Gemeinde.

⁶Im Alltag muss mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwendet werden. Institutionen, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.

⁷Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde das Recht Kontrollen durchzuführen.

⁸Institutionen, die die Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Modell Betreuungsgutscheine aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Teilnahme an der Dienstleistung Betreuungsgutscheine.

⁹Die Gemeinde führt eine Liste der Institutionen, bei denen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

§ 13 Weitere Betreuungsformen

Der Gemeinderat kann für weitere professionelle Betreuungsformen, welche nebst den Kindertagesstätten und Tagesfamilien Gewähr für gleichwertige Betreuungsqualität bieten, Betreuungsgutscheine ausrichten.

C. Schulbereich

§ 14 Kommunales Angebot

¹Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bestehen folgende kommunalen Angebote der schulergänzenden Betreuung:

- Mittagstisch
- Nachmittagsmodule (entsprechend der Unterrichtszeiten)
- Tageslager

²Mittagstisch sowie Nachmittagsmodule werden an allen Unterrichtstagen, die Tageslager während mindestens sieben Schulferienwochen pro Kalenderjahr angeboten.

§ 15 An- und Abmeldung

¹Die Anmeldung für den Mittagstisch sowie die Nachmittagsmodule ist für jeweils ein Semester verbindlich und bleibt ohne rechtzeitige Abmeldung auch für das jeweils folgende Semester gültig.

²Anmeldungen werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt; namentlich Kinder, welche nur am Modul Mittagstisch teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Betreuung an einem bestimmten KITA-Standort.

³Das Betreuungsverhältnis kann während des Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf ein Monatsende nur bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch einen Elternteil gekündigt werden.

⁴Die Anmeldung für Tageslager kann tageweise erfolgen; dabei werden jene Kinder bevorzugt, welche bereits von den übrigen KITA-Angeboten Gebrauch machen. Eine Mindestnutzung von fünf Tagen, verteilt auf die angebotenen Lagerwochen innerhalb eines Schuljahres, ist für Kinder, welche unter dem Jahr die KITA nicht nutzen, verpflichtend.

§ 16 Elternbeiträge

¹Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge für Mahlzeiten und Betreuung im Anhang 2 zu dieser Verordnung fest.

²Die Elternbeiträge für Mittagstisch bzw. die Nachmittagsmodule sind grundsätzlich für ein Semester geschuldet.

³Sie werden aufgrund der gebuchten Module und in Berücksichtigung von regelmässigen bzw. vorhersehbaren schulbedingten Absenzen für ein ganzes Jahr berechnet und verteilt auf 11 Monate (ausser Juli) in Rechnung gestellt.

⁴Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend jeweils anfangs des Folgemonats.

⁵Die Bezahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

⁶Die Beiträge für Module, die infolge Krankheit oder Unfalls des Kindes länger als drei Wochen nicht besucht werden konnten, werden nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab der 4. Krankheitswoche zurückerstattet.

§ 17 Ausschluss

¹Schülerinnen und Schüler, die schwerwiegende Probleme oder Störungen verursachen, können auf Antrag der Leitung der schulergänzenden Betreuung vom Gemeinderat von den Angeboten der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden.

²Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Kind den Betrieb auch nach einer Verwarnung der Erziehungsberechtigten erheblich und nachhaltig stört, oder die Eltern die Unterstützung durch die Gemeinde aufgrund von falschen Angaben erhalten haben, oder wenn Gebührenaufstände nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.

§ 18 Ausnahmen

¹Eltern, die ihre Kinder statt in den kommunalen Angeboten in Institutionen gemäss § 10 des Reglements betreuen lassen wollen, haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

²Der Schulbesuch in Reinach muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.

³Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird anhand des Maximaltarifs der geltenden KITA-Tarife minus Tarif gemäss massgebendem Einkommen festgelegt. Der Selbstbehalt (= Minimaltarif) muss in jedem Fall übernommen werden.

D. Schlussbestimmung

§ 19 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 1. November 2016 beschlossen und auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 1. November 2016

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Geschäftsleiter

Anhang 1

Betreuungsgutscheine bei Betreuung durch Institutionen (in CHF pro Tag)

Massgebendes Einkommen	Kinder über 18 Monate	Kinder bis 18 Monate
0-40'000	100	117
40'001-44'000	93	109
44'001-48'000	86	100
48'001-52'000	80	93
52'001-56'000	74	86
56'001-60'000	68	79
60'001-64'000	62	72
64'001-68'000	57	67
68'001-72'000	52	61
72'001-76'000	47	55
76'001-80'000	42	49
80'001-84'000	38	44
84'001-88'000	34	40
88'001-92'000	30	35
92'001-96'000	26	30
96'001-100'000	23	27
100'001-104'000	20	23
104'001-108'000	17	20
108'001-112'000	14	16
112'001-116'000	11	13
116'001-120'000	9	11
Ab 120'001	0	0

**Betreuungsgutscheine bei Betreuung durch Tagesfamilien
(in CHF pro Stunde)**

Massgebendes Einkommen	Kinder über 18 Monate	Kinder bis 18 Monate
0-40'000	12.00	14.00
40'001-44'000	11.15	13.00
44'001-48'000	10.30	12.00
48'001-52'000	9.60	11.20
52'001-56'000	8.90	10.40
56'001-60'000	8.20	9.55
60'001-64'000	7.50	8.75
64'001-68'000	6.90	8.05
68'001-72'000	6.30	7.35
72'001-76'000	5.70	6.65
76'001-80'000	5.10	5.95
80'001-84'000	4.60	5.35
84'001-88'000	4.10	4.80
88'001-92'000	3.60	4.20
92'001-96'000	3.10	3.60
96'001-100'000	2.75	3.20
100'001-104'000	2.40	2.80
104'001-108'000	2.05	2.40
108'001-112'000	1.70	2.00
112'001-116'000	1.35	1.60
116'001-120'000	1.10	1.30
Ab 120'001	0.00	0.00

Anhang 2

Tarifmodell KITA neu

Massgebendes Einkommen (CHF)	Modul I Mittags- tisch	Module II Nachmittagsmodule				Modul III Nachschul- betreuung	Alle Module	Tages- lager
Zeiten	12.00	13.45	14.50	15.15	15.45	16.05	12.00	8.00
	- 13.45	- 16.05	- 16.05	- 16.05	- 16.05	- 18.00	- 18.00	- 18.00
Module	I	Ia	Ib	Ic	Id	III	I-III	TL
0-20'000	11.10	2.10	1.05	0.75	0.30	1.75	14.95	18.50
20'001-24'000	11.65	2.85	1.40	1.00	0.40	2.35	16.85	21.75
24'001-28'000	12.20	3.60	1.75	1.25	0.50	2.95	18.75	25.00
28'001-32'000	12.75	4.35	2.10	1.50	0.60	3.55	20.65	28.25
32'001-36'000	13.30	5.10	2.45	1.75	0.70	4.15	22.55	31.50
36'001-40'000	13.85	5.85	2.80	2.00	0.80	4.75	24.45	34.75
40'001-44'000	14.40	6.60	3.15	2.25	0.90	5.35	26.35	38.00
44'001-48'000	14.95	7.35	3.50	2.50	1.00	5.95	28.25	41.30
48'001-52'000	15.50	8.10	3.85	2.75	1.10	6.55	30.15	44.60
52'001-56'000	16.05	8.85	4.25	3.00	1.20	7.15	32.05	47.90
56'001-60'000	16.60	9.60	4.65	3.25	1.30	7.75	33.95	51.20
60'001-64'000	17.15	10.35	5.05	3.50	1.40	8.40	35.90	54.50
64'001-68'000	17.70	11.10	5.45	3.75	1.50	9.05	37.85	57.80
68'001-72'000	18.25	11.85	5.85	4.00	1.60	9.70	39.80	61.10
72'001-76'000	18.85	12.60	6.25	4.30	1.70	10.35	41.80	64.40
76'001-80'000	19.45	13.35	6.65	4.60	1.80	11.00	43.80	67.70
80'001-84'000	20.05	14.10	7.05	4.90	1.90	11.65	45.80	71.00
84'001-88'000	20.65	14.85	7.45	5.20	2.00	12.30	47.80	74.30
88'001-92'000	21.25	15.65	7.85	5.50	2.10	12.95	49.85	77.60
92'001-96'000	21.85	16.45	8.25	5.80	2.20	13.60	51.90	80.90
96'001-100'000	22.45	17.25	8.65	6.10	2.30	14.25	53.95	84.20
100'001-104'000	23.05	18.05	9.05	6.40	2.40	14.90	56.00	87.50
104'001-108'000	23.65	18.85	9.45	6.70	2.55	15.55	58.05	90.80
108'001-112'000	24.25	19.65	9.85	7.00	2.70	16.20	60.10	94.10
112'001-116'000	24.85	20.45	10.25	7.30	2.85	16.85	62.15	97.40
116'001-120'000	25.45	21.25	10.65	7.60	3.00	17.50	64.20	100.70
Ab 120'001	26.05	22.05	11.05	7.90	3.15	18.15	66.25	104.00

Anhang 3

Zeitlicher Anspruch (§ 10 der Verordnung)

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236